

Nummer: 2022/0531

Publikationsdatum: 31.08.2022, Ausgabe 35/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

In Gassen Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
zwischen der Bahnhofstrasse und der Zeugwartgasse.

Ausgenommen vom Fahrverbot sind:

- a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen;
- b) Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten) zwischen der Waaggasse/Bahnhofstrasse (genannt Züghusplatz) und der Zeugwartgasse.

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Zeugwartgasse nach der Bahnhofstrasse (Züghusplatz).

Oetenbachgasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
zwischen der Uraniastrasse und der Parkhauszufahrt.

Ausgenommen vom Fahrverbot sind:

- a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen;
- b) Fahrten von Ärztinnen und Ärzten, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Hebammen und Pikettfahrzeugen der öffentlichen Dienste in Notfallsituationen;
- c) Fahrten von Ärztinnen und Ärzten, die im Besitze der Spezialbewilligung «Arzt im Dienst» oder «Patientenbesuch» sind. Das Fahrzeug darf für die Dauer des Patientenbesuchs stehengelassen werden;
- d) Fahrten von Anwohnern und Geschäftsinhabern zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen werden mit schriftlicher Ausnahmegewilligung unbeschränkt gestattet.



Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
zwischen der Lindenhofstrasse und dem Rennweg.

Ausgenommen vom Fahrverbot sind:

- a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 5.00 bis 12.00 Uhr;
- b) berechnigte Anstösser zu ihren Parkplätzen auf Privatgrund;
- c) in der übrigen Zeit die Zufahrt für Taxi ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen sowie schriftlicher Ausnahmegewilligung.

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Bahnhofstrasse nach dem Rennweg;
vom Rennweg nach der Lindenhofstrasse.

Zeugwartgasse

Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 5.00 bis 12.00 Uhr:
in der Zeugwartgasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

In Gassen

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 14.2.1974: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Zeugwartgasse nach der Bahnhofstrasse verboten.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 22.3.1996: 1.2 Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen: a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen; b) Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen auf öffentlichem Grund ist verboten) zwischen der Waaggasse/Bahnhofstrasse (genannt Züghusplatz) und der Zeugwartgasse.

Oetenbachgasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 30.11.1993: 1.1 Fahrverbot.

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen:

a) Die Zufahrt zu den privaten Abstellplätzen und Garagen; b) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 5.00 bis 12.00 Uhr; c) in der übrigen Zeit die Zufahrt für Taxi ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen sowie schriftlicher Ausnahmegewilligung der Stadtpolizei. Teilstück Rennweg bis Lindenhofstrasse.

1.2 Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen: zwischen der Parkhauszufahrt und der Uraniastrasse. Ausgenommen vom Fahrverbot sind: a) Fahrten von Ärztinnen und Ärzten, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Hebammen und Pikettfahrzeugen der öffentlichen Dienste in Notfallsituationen; b) Fahrten von Ärztinnen und Ärzten, die im Besitze der Spezialbewilligung «Arzt im Dienst» oder «Patientenbesuch» sind. Das Fahrzeug darf für die Dauer des Patientenbesuchs stehengelassen werden; c) Fahrten von Anwohnern und Geschäftsinhabern zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen werden mit schriftlicher Ausnahmegewilligung der Stadtpolizei, Abteilung für Verkehr, Postfach, 8025 Zürich, unbeschränkt gestattet.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 22.3.1996: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern: von der Bahnhofstrasse nach dem Rennweg, vom Rennweg nach der Lindenhofstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 13.12.2007: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, zwischen der Lindenhofstrasse und dem Rennweg, ausgenommen: a) die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 5.00 bis 12.00 Uhr; b) berechnigte Anstösser zu ihren Parkplätzen auf Privatgrund; c) in der übrigen Zeit die Zufahrt für Taxi ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen sowie schriftlicher Ausnahmegewilligung.

Zeugwartgasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.3.1984: a) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten (ausgenommen Fahrräder); b) Der Verkehr mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern ist verboten, ausgenommen zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 5.00 bis 12.00 Uhr: Zeugwartgasse

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften